

Die im Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen begrüßen wir, für eine beschleunigte Planung und schnellere Implementierung von (großen) Wasserstoffprojekten reichen sie dennoch nicht aus. Es bedarf einer dringend materiellen Regelung zu notwendigen Ausnahmen im Bereich Ausgleich und Ersatz, um einen hohen Wirkungsgrad des künftigen WasserstoffBG zu erreichen:

Bzgl. Ausgleich und Ersatz für naturschutzfachliche Eingriffe sollten ergänzend konkretere Ausnahmeregelungen für Ersatzgeldzahlungen bzw. Umweltfondsregelungen möglich sein (wie für den Ausbau der Windkraft im BNatSchG unter § 45d Abs. 2 BNatSchG damals neu ergänzt - hier können auch solche Maßnahmen berücksichtigt werden, die im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme zur Stabilisierung der Erhaltungssituation der betreffenden Populationen vorgesehen werden).

Ohne entsprechende Regelung kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese schlicht nicht zur Verfügung stehen. Die mit der Energiewende verbundenen notwendigen Projekte plus Infrastrukturmaßnahmen plus bspw. Moorschutzprojekte überlasten die Konkurrenzsituation bei Flächennutzungen aktuell und perspektivisch über das bisherige Maß hinaus.